



Stellungnahme zum Sachverständigengespräch des Innenausschusses des Landtages NRW am 13.03.2014

Gewalt gegen Polizeibeamte SVG A09

In der nach Auffassung des Unterzeichnenden angemessen Kürze wird mit den folgenden 10 Punkten zu dem Thema des „Sachverständigengesprächs“ Stellung genommen:

1. Die als „Ausgangslage“ in dem Antrag der CDU Fraktion vom 02.07.2013 genannten „Fakten“ sind kriminologisch und statistisch zweifelhaft und können einer seriösen Analyse (und damit auch politischen Entscheidungen) nicht zugrunde gelegt werden. Es ist kriminologisches Basiswissen, dass die dort genannten Statistiken durch Anzeigeverhalten wobei weitere Faktoren derart verzerrt werden (können), dass sie kein verlässliches Abbild der Realität darstellen.
2. Das Gleiche gilt auch für die Daten aus der Befragung des Kollegen Pfeiffer vom KFN. Auch hier sehe ich schwere methodische Schwächen. So wurden u.a. der Tenor der Befragung und die Zielrichtung im Vorfeld angekündigt, so dass keine unabhängige und verlässliche Beantwortung der Fragen gegeben war. Hinzu kommt die massive Unterstützung der Befragung durch die Polizeigewerkschaften, so dass es sich hier eher um eine Auftragsforschung als um eine unabhängige wissenschaftliche Studie handelte. Wenn die Politik aufgrund

dieser Daten gesetzgeberische Entscheidungen trifft, dann macht sie sich (auch in Zukunft) zum Handlanger von Statusgruppen.

3. Der Sprachgebrauch im dritten Absatz des CDU-Antrages unter I. („ungescho- ren...“) ist unseriös und nicht akzeptierbar. Die Tatsache, dass 70% und mehr aller Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft mit guten Gründen eingestellt werden, ist allgemein bekannt und sollte weder von der Polizei, noch insbeson- dere von der Politik kritisiert werden. Diese Einstellungsquote ist im Übrigen auch bei Delikten wie Raub ähnlich hoch. Lediglich bei Gewalt DURCH Polizei- beamte ist sie deutlich höher. Wenn man hier also eine Änderung herbeiführen will (und sich über den Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz hinwegsetzen will), dann sollte man dies dort tun, wo nahezu alle Verfahren gegen Polizeibe- amte eingestellt werden – und dies oftmals mit sehr dürftiger Begründung¹.
4. Unsere eigene Studie zu „Gewalt gegen Rettungskräfte“ hat gezeigt, dass das Problem auch hier überschätzt wird. Handlungsbedarf besteht allerdings auf Seiten der für die Aus- und Fortbildung von Rettungskräften zuständigen Stellen und wird auch dort gesehen². Eine (weitere) gesetzliche Änderung halten wir auch nach intensiven Diskussionen mit dem Kreis der Betroffenen nicht für sinn- voll.
5. Als kriminologische Grunderkenntnis gilt: Es wird immer wieder fälschlicher- weise davon ausgegangen, dass potentielle Täter durch die (möglichst rasche) Verhängung und Vollstreckung von Strafen davon abgehalten werden, Strafta- ten zu begehen. Die seit vielen Jahren dazu vorliegenden empirischen Unter- suchungen sind eindeutig: Eine Abschreckungswirkung kann meist nicht fest- gestellt werden, und wenn sie feststellbar ist, dann ist sie bei verschiedenen Tätergruppen unterschiedlich stark ausgeprägt. Zudem gibt es einen eher mäßigen Zusammenhang zwischen Entdeckungs- und Verurteilungswahrschein- lichkeit und Rückfälligkeit³.

¹ S. dazu die Studien von Tobias Singelstein, z.B.: Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwalt- schaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeibeamte. In: Monats- schrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 2003, S. 1-26. S.a. Norbert Pütter: Polizei und Gewalt: Opfer und Täter : halbe Wahrheiten - falsche Debatte. In: Bürgerrechte & Polizei, (2010), 1, S. 3-14 sowie die einschlägigen Stellungnahmen von Amnesty International sowie meinen eigenen Beitrag: Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamte, der auf meinem Vortrag beim Strafverteidigertag 2013 zurück- geht. Das Manuskript kann bei mir angefordert werden.

² Vgl. dazu den Abschlussbericht Feltes/Schmidt: Gewalt gegen Rettungskräfte. Bestandsaufnahme zur Gewalt gegen Rettungskräfte in NRW. Verfügbar unter [http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/down- load/PDF_2012/Gewalt_gegen_Rettungskraefte.pdf](http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2012/Gewalt_gegen_Rettungskraefte.pdf)

³ S. dazu mit weiteren Nachweisen Nagin, D. (2013): Deterrence in the Twenty-first Century: A Review of the Evi- dence. In: Crime and Justice 25, Chicago (Univ. of Chicago Press). Verfügbar unter <http://cebcp.org/wp-con- tent/CRIM760/Nagin-2013.pdf> (11.02.2014)

6. Aktuell wurde die Legalbewährung von 400 jungen mehrfach-auffälligen Tätern im Hinblick auf unterschiedlich lange Verfahrensdauern untersucht. Ein speziellpräventiver Effekt zügiger Verfahren und schneller Sanktionen konnte dabei nicht nachgewiesen werden⁴. Auch die Untersuchung nordrhein-westfälischer Modellprojekte, die durch Vernetzung und Kooperation der einzelnen Verfahrensbeteiligten eine Verfahrensbeschleunigung nicht nur erreichen wollten, sondern auch in teilweise erheblichem Maße erreichten, hat ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass kürzere Erledigungszeiten speziellpräventive Effekte⁵.
7. Nachgewiesen ist auch, dass die Höhe der Strafandrohung keinen Einfluss auf die Bereitschaft zur Begehung einer Straftat hat. Es gibt lediglich eine gewisse Wirkung der erwarteten Verfolgungs- und Sanktionswahrscheinlichkeit (nachgewiesen z. B. für den Bereich des Straßenverkehrs). Die Gründe für die fehlende Wirkung der Abschreckung sind beschrieben: In der Regel werden Taten nicht rational geplant, Folgen und Konsequenzen sind Tätern nicht immer bekannt. Es erfolgt keine Kosten-Nutzen Kalkulation und eine Pro-Contra Abwägung durch Täter ist (z.B. aus gruppendynamischen Gründen) nicht möglich, zumal die Vor- und Nachteile häufig nicht ineinander „umrechenbar“ sind. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass die Täter einen eher kurzen Zeithorizont haben, was jedenfalls für Gruppen von Jugendlichen gilt. Für das hier behandelte Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“ kommt hinzu, dass sich die gewaltbereiten Situationen oftmals in bestimmten, nicht rational beeinflussbaren Situationen und unter Alkohol- und Drogeneinfluss abspielen und dabei die wechselseitige Beeinflussung eine große Rolle spielt.
8. Eine 2010 veröffentlichte Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz⁶) hat gezeigt, dass zu freiheitsentziehender Sanktion Verurteilte ein höheres Rückfallrisiko haben als Verurteilte mit milderer Sanktion. Bewährungsstrafen wiederum produzieren deutlich niedrigere Rückfallquoten als vollzogene Freiheits- und Jugendstrafen. Auch die gerade veröffentlichte Rückfallstatistik belegt dies: „In allen Altersgruppen ist ... die Rückfallrate bei den vollstreckten

⁴ Bliesener, T., J. Thomas (2012): Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2012, S. 382 ff

⁵ Verrel, T. (2012): Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten – Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“, in: Hilgendorf/Rengier (Hrsg.): Festschrift für Wolfgang Heinz. Baden-Baden: Nomos, S. 521 ff

⁶ Jehle, J.-M., H. –J. Albrecht (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz. Berlin. Verfügbar unter: http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Legalbewaehrung_nach_strafrechtlichen_sanktionen_2010.pdf?__blob=publicationFile (18.03.2013). S.a. Spiess, G. (2012): Sanktionspraxis und Rückfallstatistik, In: BewHi 59, S. 17 ff.

Freiheitsstrafen deutlich höher - sie reicht von ca. 49 % bei den unter 30-Jährigen bis 37 % bei den übrigen - als bei den Strafaussetzungen und erst recht bei den Geldstrafen, wo sie von 36 % auf 14 % absinkt⁷. Wer also mehr vollstreckbare Freiheitsstrafen fordert, der nimmt höhere Rückfallquoten (und damit vermehrtes Opferwerden nach Entlassung) in Kauf.

9. Statt auf mehr und härtere Strafen (oder weniger Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft) zu setzen sollte man sich intensiver mit den interaktiven Abläufen in den Situationen, in denen es zu Gewalttätigkeiten gegen Polizeibeamte kommt, beschäftigen⁸.
10. Generell sollte die Politik vor diesem Hintergrund mit Forderungen nach härteren und/oder schnelleren Strafen zurückhaltend sein. Sie erweckt sonst den Eindruck, sich nicht um die komplexen Ursachen eines sozialen Phänomens kümmern zu können oder zu wollen und stattdessen auf symbolische, medien- und öffentlichkeitswirksame Kampagnen zu setzen, die vordergründig kein Geld kosten, für deren Umsetzung andere verantwortlich sein sollen und die in Wirklichkeit langfristige soziale und finanzielle Kosten verursachen, die mögliche Einsparungen deutlich übersteigen.

Professor Dr. Thomas Feltes

⁷ Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Berlin 2013, S. 41. Verfügbar unter http://www.bmj.de/DE/Ministerium/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/_doc/Rueckfallstatistik_doc.html?nn=1470118 (11.02.2014)

⁸ S. dazu z.B. Hermanutz, Max u.a.: Gewalt gegen Polizeibeamte - Beeinflussen das äußere Erscheinungsbild und die Art der Kommunikation von Polizeibeamten die Gewaltbereitschaft von jungen Menschen? (2013) Verfügbar unter http://www.polizei-newsletter.de/documents/2013_Hermanutz_Zusammenfassung_Hauptergebnisse.pdf (11.02.2014) sowie Hermanutz, Max u.a.: Kommunikation bei polizeilichen Routinetätigkeiten (2005), verfügbar unter <http://www.polizei-newsletter.de/documents/Einsatzkommunikation.pdf> (11.02.2014) und Hermanutz, Max: Polizeiliches Auftreten - Respekt und Gewalt: Eine empirische Untersuchung zum Einfluss verbaler Kommunikation und äußerem Erscheinungsbild von Polizeibeamten auf die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Frankfurt 2013 (Verlag für Polizeiwissenschaft)